

**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2  
Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4  
Änderung Nr. 108 – Regensburger Straße**

**UMWELTBERICHT**

Aus Urheberrechtsgründen wurden Bilder und Karten entfernt - Originaldokument kann angefordert werden

Bearbeitung:

DI Andreas Gäbler (PTU – Abt. Stadtplanung)

DI Helena Wagner (PTU – Abt. Gewerbe- und Sicherheitstechnik)

Josef Vogl, MSc (PTU – Abt. Umwelttechnik)

DI Kurt Eberhardsteiner (PTU – Abt. Wasserwirtschaft)

Ing. Helmut Anzinger (GMT – Abt. Straßen-, Brücken- und Wasserbau)

## INHALT

<b>1.</b>	<b>KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER ZIELE DES PLANES</b>	<b>2</b>
	Inhalt und wichtigste Ziele.....	2
	Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen .....	6
<b>2.</b>	<b>FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS</b>	<b>7</b>
	Inhaltliche Abgrenzung (Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung) .....	7
	Räumliche Abgrenzung .....	9
<b>3.</b>	<b>DERZEITIGER UMWELTZUSTAND / UMWELTMERKMALE, UMWELTPROBLEME UND „NULLVARIANTE“</b>	<b>10</b>
	Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – Luftreinhalteung, Luft .....	10
	Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – „Seveso III-Betriebe“ (Gefahr durch betriebliche Nutzung), Sachwerte .....	11
	Fauna, Flora .....	12
	Wasser .....	13
<b>4.</b>	<b>UMWELTZIELE UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG</b>	<b>15</b>
	Umweltziele im Bereich der Raumordnung .....	15
	Umweltziele in anderen Bereichen .....	16
<b>5.</b>	<b>UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>17</b>
	Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – Luftreinhalteung, Luft .....	17
	Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – „Seveso III-Betriebe“ (Gefahr durch betriebliche Nutzung), Sachwerte .....	20
	Fauna, Flora .....	22
	Wasser .....	22
<b>6.</b>	<b>GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NEGATIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>23</b>
	Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – Luftreinhalteung, Luft .....	23
	Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – „Seveso III-Betriebe“ (Gefahr durch betriebliche Nutzung), Sachwerte .....	23
	Fauna, Flora .....	24
	Wasser .....	24
<b>7.</b>	<b>GEPRÜFTE ALTERNATIVEN</b>	<b>25</b>
	Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen .....	26
<b>8.</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG</b>	<b>26</b>
	Betriebsinterne Maßnahmen .....	26
	Behördliche Maßnahmen.....	26
<b>9.</b>	<b>NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>27</b>

## 1. Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Planes

### Inhalt und wichtigste Ziele

#### **Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes (FIWPI)**

Die Österreichische Donaulager GmbH hat mit Schreiben vom 7.11.2016 um Ausweisung des Standortes für ein geplantes Chemikalienlager im Linzer Hafen, Regensburger Straße 9-11, als „Seveso-Standort“ angesucht. In Ergänzung dazu wurden dem PTU mit Schreiben vom 23.1.2017 detaillierte Angaben über Art und Menge der zur Lagerung geplanten Stoffe übermittelt. Außerdem wurden diverse vorgesehene Sicherheitseinrichtungen und –maßnahmen genannt .

Im Bereich des derzeitigen Standortes des Verwaltungsgebäudes 2 sowie des Lagerhauses 9 samt Silo des Linzer Hafens soll anstatt dieser Gebäude ein **neues Gefahrgutlager** als Erweiterung des bestehenden, nördlich des Hafenbeckens 2 gelegenen Gefahrgutlagers Industriezeile 35a errichtet werden. Aufgrund der zur Lagerung geplanten Stoffe ist davon auszugehen, dass dieser **Erweiterungsstandort unter den Anwendungsbereich der Seveso III-Richtlinie der EU fällt.**

#### **Ziele der Stadtentwicklung und Interessensabwägung**

Die Festlegungen des örtlichem Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 2 unterstützen einerseits die Weiterentwicklung bestehender Betriebsbaugebiete (Baulandkonzept, Kapitel 3, Punkt 7) – in diesem Fall in Form der Ansiedelung von Anlagen eines etablierten Lagerungsbetriebes. Andererseits wird der Schutz vor Anlagen mit einem hohen Gefährdungspotential („Seveso III-Betriebe“) durch Einhaltung entsprechender Schutzabstände gefordert (Baulandkonzept, Kapitel 2.1., Punkt 5). Diesbezüglich wird in § 2 Abs. 3 sowie § 21 Abs.2 oö. ROG – entsprechend der Richtlinie der EU vom 4.7.2012 / „Seveso III-Richtlinie“ – ein „angemessener Sicherheitsabstand“ zwischen Seveso III-Betrieben bzw. den entsprechend gewidmeten Gebieten und einer Reihe von Nutzungen verlangt (siehe Abschnitt „Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen“ / „Oö. Raumordnungsgesetz 1994“ weiter unten. ) Des weiteren ist festzuhalten, dass gem. § 23 Abs. 4 Z.3 i.V.m. Abs. 5 oö. ROG 1994 Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Seveso III-Richtlinie fallen, ausschließlich in dafür vorgesehenen Sondergebieten des Baulandes errichtet werden dürfen. Daraus ergibt sich die Erforderlichkeit einer solchen Widmung für die geplante Betriebsanlage.

Der Standort liegt im **100jährigen HW-Abflussbereich** der Donau. Die Beschränkungen für eine Baulandausweisung gem. § 21 Abs. 1a oö. ROG 1994 kommen jedoch hier grundsätzlich nicht in Betracht, da Bauland / Betriebsbaugebiet bereits rechtskräftig ausgewiesen ist und es daher nicht zu einer Erhöhung des Gefahrenpotentials kommt. Im Umweltbericht wird jedoch auf diese Problematik eingegangen.

Entlang der im Privateigentum der Linz AG befindlichen Regensburger Straße besteht mittig eine ca. 400 m lange Reihe mit altem Baumbestand, welche in der Mitte auf ca. 100 m unterbrochen ist. Im Funktionsplan zum ÖEK Nr. 2 ist hier eine **kleinräumige Grünverbindung** ausgewiesen, das Grünraumkonzept sieht laut Themen-, Ziel- und Maßnahmenkatalog die Sicherung und Schaffung von stadtgliedernden Grünstrukturen im Straßenraum vor.

Die Baumreihe ist im Zuge der Abbruch- und Neubaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Gefahrgutlagers unbedingt zu erhalten und gegebenenfalls zu ergänzen (siehe auch Ausführungen dazu in den folgenden Kapiteln im Umweltbericht).

In der raumplanungsfachlichen Stellungnahme des PTU vom 5.1.2017 konnte dem Antrag auf Umwidmung von Betriebsbaugebiet in Sondergebiet des Baulandes / Seveso III-Betrieb aufgrund der Zielsetzung einer Weiterentwicklung und Stärkung des Betriebsbaugebietes im Hafenviertel und bei Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes gem. öö. ROG bzw. Seveso III-Richtlinie stattgegeben werden.

### **Neuer Inhalt des FIWPI im Planungsgebiet**

Nach Absprache mit Vertretern des PTU / StE und GST sowie des BBV wurde vom Antragsteller ein Lageplan der geplanten Anlage ausgearbeitet. Auf dieser Grundlage wurde eine **Widmungsabgrenzung** (= Bauplatzabgrenzung) vorgenommen (siehe Abb. 1 und 2). Die so festgelegte Fläche im Ausmaß von ca. 9.340 m<sup>2</sup> umfasst die maximalen Ausmaße des geplanten Gebäudes sowie folgende Abstandsflächen:

- nach Südwesten und Nordosten die Abstellflächen für die LKWs (Anlieferung der genannten Stoffe); diese gehören aus Sicht der Abt. GST zur geplanten Anlage
- nach Nordwesten der Bereich bis zur Wasserfläche; hierbei ist das Anschlussgleis für die Anlieferung umfasst (auch dieses gehört zur Anlage), des weiteren auch das direkt am Wasser liegende Gleis, welches außerhalb der zukünftigen Sonderwidmung liegende Bereiche versorgt; bei Veräußerung der Bauplatzfläche wäre hier eine Dienstbarkeit für die Überfahrt sicherzustellen
- nach Südosten ein Streifen von 5,00 m als Abstandsfläche gem. öö. Bautechnikgesetz (mögliche Gebäudehöhe 15,00 m)

Nicht betroffen von der Widmung ist die (private) Regensburger Straße einschließlich der im Funktionsplan zum ÖEK ausgewiesenen Grünverbindung (mittige Baumreihe).

Bei der Situierung und Abgrenzung der Bauplatzfläche wurde der von der Abt. GST errechnete „angemessene Abstand“ zu den „sensiblen Nutzungen“ gemäß Seveso III-Richtlinie bereits berücksichtigt (siehe Kapitel 5. Umweltauswirkungen).

Abb. 1: Widmungsabgrenzung sowie „angemessener Abstand“ lt. Seveso III-Richtlinie auf Grundlage des Lageplanes

***Begründung für die Durchführung der Umweltprüfung***

Aufgrund der Widmungsänderung in Bauland, das dazu bestimmt ist, Betriebe aufzunehmen, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO III-Richtlinie fallen (§ 23 Abs. 4 Z. 3 Oö. ROG 1994), ist gem. § 2 Abs. 2 lit b. der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne von einer Umwelterheblichkeit auszugehen. Umweltprüfungsrelevante Aspekte wurden der Stadt Linz im Zuge des Stellungnahmeverfahrens (§ 33 Abs. 2 öö.ROG) vom Amt der öö. Landesregierung mitgeteilt (siehe Kapitel 2.)

Inhalt der Änderung des FIWPI

**Widmung**

1. Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1282/42, KG Lustenau von Bauland/Betriebsbaugebiet in Sondergebiet des baulandes/Seveso III-Betrieb, Gefahrentlager.

**Ersichtlichmachung**

2. Eintragung der Kennzeichnung SUP.

Abb. 2: geplante Änderung des FIWPI

## **Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

### **Oö. Raumordnungsgesetz 1994**

In § 2 Abs. 1 werden folgende für den vorliegenden Plan relevanten Raumordnungsziele genannt:

*„1. den umfassenden Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;“*

*„4. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;“*

In Abs. 2 ist u.a. festgelegt, dass die Ordnung des Gesamttraumes auf seine Teilräume abzustimmen und dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt Vorrang einzuräumen ist.

Gemäß Abs. 3 ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen den unter den Anwendungsbereich der **Seveso III-Richtlinie** fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wasserwirtschaftlichen Planungs-, Schutz- und Schongebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt; unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete in der Nachbarschaft von unter den Anwendungsbereich der Seveso III-Richtlinie fallenden Betrieben sind erforderlichenfalls durch angemessene Sicherheitsabstände oder durch andere relevante Maßnahmen zu schützen. Als öffentlich genutzte Gebiete im Sinn dieser Bestimmung gelten insbesondere Flächen, die für öffentliche Bauwerke, Büro- und Verwaltungsgebäude, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsgebäude, Tourismusbetriebe oder Freizeiteinrichtungen bestimmt sind. Diese Bestimmung folgt im wesentlichen der Seveso III-Richtlinie.

Zuletzt ist noch festzuhalten, dass neu errichtete Seveso III-Betriebe gem. § 23 Abs. 5 Oö. ROG nur in mit einer entsprechenden Zweckbestimmung versehenen Sondergebieten des Bundeslandes zulässig sind.

### **Landesraumordnungsprogramm 2017**

Im LAROP 2017 wird die Stadt Linz gem. § 6 dem „großstädtisch geprägten Kernraum“ als Handlungsraum zugeordnet.

Für diesen gilt gem. § 7 Abs. 1 folgende für die gegenständliche FIWPI-Änderung relevanten, spezifischen Ziele:

*„4. Hochwertige großflächig zusammenhängende Standortreserven für Wohnen und Betriebe sichern und planvoll entwickeln; Standorträume für Betriebsansiedlungen ganzheitlich qualitativ hochwertig ordnen und weiterentwickeln;“*



Dieses Ziel ist gem. § 9 Abs. 1 durch Maßnahmen wie insbesondere u.a. Flächenwidmungspläne zu unterstützen.

### **Regionales Raumordnungsprogramm Linz Umland 2**

Gem. § 4 Abs. 3 ist bei der Ausweisung von Bauland die Verträglichkeit mit bestehenden und zukünftigen Nutzungsansprüchen zu gewährleisten, um vorhersehbare Nutzungskonflikte zu vermeiden.

### **Örtliches Entwicklungskonzept Linz Nr. 4 / Themen-, Ziel- und Maßnahmenkatalog**

#### Baulandkonzept:

**Kapitel 2.1** Grundsätze der Siedlungsentwicklung / Punkt 5, S.4: Vermeidung von Nutzungskonflikten und Schutz vor betrieblichen Anlagen mit einem hohen Gefährdungspotential durch entsprechende Maßnahmen, wie die Ausweisung von Schutzzonen, die Widmungsabstufung u.a. im Raumordnungsverfahren

**Kapitel 3 – Wirtschaft / Punkt 7, S.9: Weiterentwicklung bestehender Betriebsbaugebiete,** Nutzung betrieblicher Baulandreserven, Nutzung innerer Reserven/Verdichtung bei betrieblichen Nutzungen

**Kapitel 6.4** Umweltschutz / Weitere Umweltschutzaktivitäten / Punkt 1, S.22: □ Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Gefährdung der Bevölkerung durch betriebliche Anlagen mit einem hohen Gefährdungspotential; Festlegung von Schutzzonen und Sicherheitsabständen bei gefahrgeneigten Anlagen und Betrieben und deren besondere Überwachung

**Kapitel 8.1** Räumliche und funktionelle Gliederung des Stadtgebietes / Gesamtes Stadtgebiet, Punkt 6, S. 25: Zur Vermeidung der gegenseitigen Beeinträchtigung durch unterschiedliche Widmungen ist bei der Neuwidmung auf bereits bestehende Nutzungen und deren Emissionen, wie etwa betriebliche Anlagen mit einem hohen Gefährdungspotential, Bedacht zu nehmen (Widmungsabstufung)

#### Grünlandkonzept:

Kapitel 4.5 – Linz Ost / Landschaftsgliederung / Punkt OG 15, S. 9: Sicherung und Schaffung von stadtgliedernden Grünstrukturen im Straßenraum (Baumreihe Regensburger Straße)

## **2. Festlegung des Untersuchungsrahmens**

### **Inhaltliche Abgrenzung (Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung)**

Zur Frage der Umwelterheblichkeit und zur Frage des erforderlichen Prüfumfanges des Umweltberichtes ist gem. § 33 Abs. 2 öö. ROG eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, sofern nicht durch Verordnung anderes festgelegt ist.

Die Umwelterheblichkeit ergibt sich wie bereits erwähnt aus den Bestimmungen der Umweltprüfungsverordnung für FIWPI.

Zur Frage des Prüfumfanges wurde im Zuge des Verfahrens gem. § 33 Abs. 2 oö. ROG für den Planentwurf eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt (Schreiben vom 8.11.2017, GZ RO-2017-338089/8-Kam).

Die **zu untersuchenden, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** auf die Aspekte bzw. Schutzgüter gem. Anhang 1 / lit. f) der Richtlinie der EU über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („SUP-Richtlinie“) stellen sich daher wie folgt dar:

<b>Schutzgut</b>	<b>erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Anmerkung / Erläuterung</b>
<b>Biologische Vielfalt</b>		<i>keine Stn. Land OÖ</i> Umwandlung von Bauland in Bauland anderer Kategorie, daher keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt
<b>Bevölkerung, Gesundheit des Menschen</b>		
<i>Luftschadstoffe</i>	x	<i>siehe Stn. Land OÖ / Dir. Umwelt- und Wasserwirtschaft / Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (1) – Luftreinhaltung</i> Vergleich Verkehr mit Ist-Zustand in Stn. gefordert
<i>Lärm</i>		<i>siehe Stn. Land OÖ / Dir. Umwelt- und Wasserwirtschaft / Abt. Umweltschutz</i>
<i>Gefahr durch Seveso III - Betriebe</i>	x	<i>siehe Stn. Land OÖ / Dir. Umwelt- und Wasserwirtschaft / Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (2) – Seveso III</i>
<b>Fauna, Flora</b>	x	<i>siehe Stn. der Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz</i> Erhaltung und Ergänzung Baumreihe / Regensburger Straße
<b>Boden</b>		<i>keine Stn. Land OÖ</i> Umwandlung von Bauland in Bauland anderer Kategorie, daher keine erheblichen Auswirkungen auf Aspekte der Bodengüte oder des Bodenschutzes
<b>Wasser</b>	x	<i>siehe Stn. Land OÖ / Dir. Umwelt- und Wasserwirtschaft / Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft sowie Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (2) – Seveso III</i>
<b>Luft</b>	x	<i>siehe Stn. Land OÖ / Dir. Umwelt- und Wasserwirtschaft / Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (1) – Luftreinhaltung</i> Vergleich Verkehr mit Ist-Zustand in Stn. gefordert

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen	Anmerkung / Erläuterung
<b>Klimatische Faktoren</b>		<i>keine Stn. Land OÖ</i> Umwandlung von Bauland mit betrieblicher Nutzung in Bauland mit betrieblicher Nutzung anderer Kategorie, daher keine erheblichen Auswirkungen auf klimatische Situation
<b>Sachwerte</b>	x	<i>siehe Stn. Land OÖ / Dir. Umwelt- und Wasserwirtschaft / Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft sowie Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (2) – Seveso III</i>
<b>Kulturelles Erbe</b> einschl. architektonisch wertvoller Bauten und archäologischer Schätze		<i>keine Stn. Land OÖ</i> im Planungsgebiet und daran angrenzend keine denkmalgeschützten Gebäude oder Ensembles sowie keine Bodendenkmale vorhanden
<b>Landschaft</b>		<i>keine Stn. Land OÖ</i> Umwandlung von Bauland mit betrieblicher Nutzung in Bauland mit betrieblicher Nutzung anderer Kategorie, daher keine erheblichen Auswirkungen für Landschaftsstruktur oder Landschaftsbild

Tabelle 1: zu untersuchende, erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter lt. SUP-Richtlinie

### Räumliche Abgrenzung

Räumlicher Schwerpunkt der Untersuchung sind das vom Planentwurf erfasste Gebiet sowie jene Flächen, die innerhalb des errechneten angemessenen Abstandes von 100 m liegt (siehe Kapitel 5 / Umweltauswirkungen). Das weitere Umfeld wird insofern berücksichtigt, als es hinsichtlich der Auswirkungen relevant sein kann und ist somit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter unterschiedlich.

Abb. 3: Abgrenzung des Untersuchungsraumes – „angemessener Abstand“ lt. Seveso III-Richtlinie

### **3. Derzeitiger Umweltzustand / Umweltmerkmale, Umweltprobleme und „Nullvariante“**

In diesem Kapitel werden nur die Aspekte hinsichtlich jener Schutzgüter betrachtet, für die voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der gegenständlichen FIWPI-Änderungen festgestellt wurden (siehe Kapitel 2).

#### **Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – Luftreinhaltung, Luft**

Gemäß Stellungnahme des Landes OÖ (Dir. Umwelt- und Wasserwirtschaft / Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik – Luftreinhaltung) soll das zusätzliche Verkehrsaufkommen betrachtet werden. Die Ist-Situation stellt sich wie folgt dar:

Da aufgrund des o.g. Schreibens auf keine Emissionen einzugehen ist wird hier das Augenmerk explizit nur auf die eventuelle Veränderung des Verkehrsaufkommens gelegt.

Die derzeitige Querschnittsbelastung am Standort Regensburgerstr. beträgt durchschnittlich 410 LKW-Fahrten > 3,5t<sub>o</sub> / 24h, bzw. 1400 LKW-Fahrten > 3,5t<sub>o</sub> / 24h an der zuführenden Industriezeile Ecke Regensburgerstr.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die verwendeten zugrundeliegenden Daten wurden aus der Mittelung der auf 2018 hochgerechneten Zählung aus dem ASFiNAG Einreichprojekt Westring 2005 und einer 24 Stunden Verkehrs-zählung 2014 erhalten

***Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planes:***

Bei Nichtdurchführung des Planes (Belassen der Widmung Betriebsbaugelände) ist eine vergleichbare Entwicklung der Verkehrsbelastung möglich, wie sie bei der nun geplanten Widmung prognostiziert wird. Hinsichtlich des generierten Verkehrsaufkommens unterscheiden sich „Seveso III“-Betriebe nicht grundsätzlich von im Betriebsbaugelände zulässigen Nutzungen.

**Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – „Seveso III-Betriebe“ (Gefahr durch betriebliche Nutzung), Sachwerte**

Auf der gegenüberliegenden Landzunge betreibt die Fa. Donaulager ein genehmigtes Gefahrgutlager. Die dort gelagerten Gefahrstoffe sind hinsichtlich ihrer Eigenschaften (Brennbarkeit, Toxizität) mit jenen in der neu zu errichteten Gefahrguthalle ident. Es handelt sich somit durch den Betrieb der neuen Halle lediglich um eine mengenmäßige Ausweitung der Gefahrstoffe. In der bestehenden Gefahrguthalle 3 lagern max. 810 t, in Gefahrguthalle 4 max. 1280 t.

Auch beim bestehenden Betrieb beträgt der „angemessene Abstand“ 100 m. Innerhalb des Abstandes liegen weder bestehende noch geplante „Seveso-sensible“ Nutzungen oder Widmungen gem. § 3 Abs. 2 öö. ROG.

Abb. 4: Bestehender Betrieb der Donaulager GmbH, „angemessener Abstand“

Innerhalb des „angemessenen Abstandes“ des neuen Betriebes von 100 m (Ermittlung siehe Kapitel 5) befinden sich ausschließlich Gebäude mit betrieblicher Nutzung. Es sind weder Wohnungen noch sonstige Gebiete mit „sensiblen“ Nutzungen – insbesondere öffentlich ge-

nutzte Bereiche – vorhanden, die in § 2 Abs. 3 öö. ROG genannt sind. Es handelt sich um diverse Verwaltungs- und Lagernutzungen sowie Verkehrsflächen im Zusammenhang mit dem Linzer Hafen.

Im Rahmen des Projektes „Neuland“ bzw. dem „Masterplan Hafen“ der Linz AG sind diverse Umnutzungen und Neubauten im Umgebungsbereich der Umwidmungsfläche geplant.

Innerhalb des angemessenen Abstandes wird derzeit das Lagerhaus II/7 an der Regensburger Straße 3 in ein Bürogebäude umgebaut (Fertigstellung Mitte 2018).

Außerhalb des angemessenen Abstandes sind geplant:

- ein Hafenportalgebäude östlich der Industriezeile mit Flächen für Büros, Dienstleistungen, Handel, Nahversorger, Cafe, Bank, Post usw.
- „Hafenturm“ westlich der Industriezeile; Nutzung flexibel (Büroturm, Businesshotel etc.)
- Lager und Hochregallagergebäude an der Verlandungszone des Hafenbeckens 2; die Dachflächen sollen zumindest teilweise öffentlich begehbar und Teil einer so genannten „Kulturachse“ sein
- Hochgarage, Tiefgarage mit PKW-Stellplätzen, Ingate-LKW-Stellplätze nördlich des Hafenportalgebäudes (Realisierung ab 2018/2019)

Die geplanten öffentlichen Nutzungen wie Café, begehbare Dachflächen, Geschäftsflächen liegen somit in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 3 öö. ROG außerhalb des „angemessenen Abstandes“.

#### ***Vorraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planes:***

Bei Nichtdurchführung des Planes ändert sich das Ausmaß der Gefährdung nicht, da keine weiteren Seveso III-Anlagen ohne zugehörige Widmung errichtet werden können.

#### **Fauna, Flora**

Gemäß Stellungnahme der Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 13.09.2017 ist beim gegenständlichen Planungsvorhaben im Bereich des Schutgutes „Fauna und Flora“ in erster Linie die **mittig entlang der Regensburger Straße verlaufende, einreihige Allee mit altem Baumbestand** (kleinräumige Grünverbindung im Funktionsplan zum ÖEK) relevant.

Durch Baumfällungen in den letzten Jahren weist diese Lücken auf, außerdem ist sie mittig unterbrochen, ein Grünstreifen, um sie zu verbinden, ist aber vorhanden.

Auf einer Länge von ca. 400 Metern stehen mit Unterbrechungen 12 ausgewachsene Laubbäume. Die meisten davon sind vital, weisen keine nennenswerten Schäden auf und sind wertvolle Bausteine im städtischen Grün. **Sie sind daher alle erhaltenswert.** Einige Bäume weisen Alterserscheinungen auf, somit sollte bei ihnen die Stand- und Verkehrssicherheit überprüft

werden. 9 Bäume wurden in den letzten Jahren aus dieser Allee entfernt. Erkennbar ist dies an den Lücken und an den noch gut sichtbaren Baumstümpfen.

Diese **Lücken sollten wieder geschlossen und die fehlenden Bäume durch großkronige Laubbäume**, passend zu den vorhandenen, **ersetzt werden**. Bäume, die zukünftig aus Alters- oder anderen Gründen ausscheiden, sollten ebenfalls ersetzt werden. Weiters sind freie Plätze im Grünstreifen für 6 weitere großkronige Laubbäume vorhanden. Auch hier sollte die Allee ergänzt werden.

Der Baumbestand erbringt durch Luftverbesserung, Kleinklimaausgleich, Feinstaubbindung und als Habitat für Flora und Fauna **mannigfaltige positive Wirkungen auf die Stadtökologie**. Er gliedert das Umfeld im Industriegebiet und verbessert das Stadtbild, und dies umso besser, je vollständiger er ist.

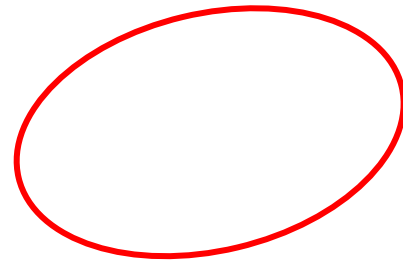


Abb. 5: Baumreihe in der Regensburger Straße, rechts der Bereich der Umwidmungsfläche

*Vorraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planes:*

Im Bereich des Planungsvorhabens ist die genannte Baumreihe gut erhalten und strukturiert. Dies würde sich auch bei Nichtdurchführung des Planes nicht ändern, der **Zustand bliebe somit voraussichtlich unverändert**.

## **Wasser**

### ***Hochwasserschutz***

Die Wasserspiegellage im Handelshafen entspricht der jeweiligen Donau-Wasserspiegellage bei der Hafeneinfahrt auf Höhe Strom - km 2130,8.

Die offiziellen Donau-Hochwasserspiegellagen im Handelshafen betragen lt. "Die kennzeichnenden Wasserstände der Österreichischen Donau KWD 2012" bei einem HW 30 - 253,86 müA und bei einem HW 100 - 254,43 müA. Eine genaue Beurteilung, ab welchem

Hochwasserereignis der für die Umwidmung vorgesehene Bereich überflutet wird, ist auf Grund der nicht genau bekannten Geländehöhen nicht möglich. Auf Basis der bisher durchgeführten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren im Handelshafen und der Hochwasseranschlagslinien- und Überflutungsflächendarstellung im DORIS (Land Oberösterreich Geoinformation) beginnt die Überflutung des ggst. Geländebereiches ab einem 30- jährlichen Donauhochwasser.

ANMERKUNG: Lt. Stellungnahme des Amtes der OÖLR zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4, Änderung 108 vom 13.9.2017 wird für sevesorelevante Anlagen ein 300- jährlicher Hochwasserschutz gefordert. Dazu ist anzumerken, dass es für die Donau im ggst. Bereich keine offizielle 300- jährliche Hochwasseranschlagslinie gibt.

Abb. 6: HQ 100 (blau)- und HQ 30 (violett)-Anschlaglinien lt. Amt der oö. Landesregierung, Unterabt. Schutzwasserwirtschaft, Mai 2010

Für die Verbesserung der ggst. Hochwassersituation im Handelshafen hat die Linz AG als Hafensbetreiber um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen (u.a. Errichtung eines Hafentores bei der Hafeneinfahrt) angesucht. Die Hochwasserschutzmaßnahmen sind auf die Schutzhöhen der angrenzenden Hochwasserschutzanlagen (Hafendämme) ausgelegt. Lt. der durchgeführten hydraulischen Untersuchung im wasserrechtlichen Einreichprojekt ist dadurch im Handelshafen



die Hochwassersicherheit bei einem Donau HQ 1000 Hochwasser bei einem gleichzeitigen Traun HQ 100 Hochwasser gegeben.

Ob und wann die beabsichtigten Hochwasserschutzmaßnahmen für den Handelshafen umgesetzt werden, ist nicht bekannt.

### **Gewässerschutz / Grundwasser**

Auf Grundlage der seitens Donaulager übermittelten hydrogeologischen Stellungnahme stellt sich die wasserwirtschaftliche Situation derzeit folgendermaßen dar:

In ca. 15 m Tiefe steht der als Grundwasserstauer fungierende Schlier an, darüber sind die tertiären Schotter abgelagert. Die oberen Bereiche sind stark anthropogen beeinflusst, meist handelt es sich um Anschüttungen. Die tertiären Schotter fungieren grundsätzlich als Grundwasserleiter, allerdings ist das Projektgebiet allseitig abgedichtet. Aus diesem Grund erfolgt keine Durchströmung mit Grundwasser. Die durch Undichtigkeiten eindringenden Wässer sowie die anfallenden Niederschlagswässer werden durch zwei Brunnen in das Hafenbecken gepumpt.

Am 12.06.2018 wurde beim Brunnen AG II sowie im Hafenbecken Abstichmessungen durchgeführt und Proben entnommen. Der Grundwasserspiegel (im Absenkbereich) lag bei etwa 245,50 müA (rund 9 m unter GOK, Grundwassermächtigkeit ca. 4,7 m), der Wasserspiegel im Hafenbecken lag bei 251,65.

Die Analysenwerte sowohl des Hafenbeckens als auch des Brunnens liegen durchwegs unterhalb der Grenzwerte bzw. Indikatorwerte der Trinkwasserverordnung, sodass keine maßgeblich nachteilige Beeinflussung vorliegt.

### *Vorraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planes*

Auf Grund der Abgeschlossenheit des Planungsgebietes ist auch zukünftig keine relevante Veränderung zu erwarten.

## **4. Umweltziele und deren Berücksichtigung**

### **Umweltziele im Bereich der Raumordnung**

Bereits in Kapitel 1 / Abschnitt „Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen“ wurde Ziele mit Umweltbezug aufgezählt. Diese werden im folgenden Plan wie folgt berücksichtigt:

### **Oö. Raumordnungsgesetz 1994**

Gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 soll die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden sowie ein ausgewogener Naturhaushalt gesichert oder wieder hergestellt werden. Des weiteren sollen gem. § 2 Abs. 3 entsprechende Abstände zwischen Seveso III-Betrieben einerseits und „sensiblen“ Widmungen bzw. Nutzungen andererseits eingehalten werden.

Die Sondergebietswidmung wurde so abgegrenzt, dass innerhalb des „angemessenen Abstandes“ von 100 m keine Widmungen oder Nutzungen vorhanden sind, die dieser Bestimmung widersprechen.

### **Regionales Raumordnungsprogramm Linz Umland 2**

Die Verträglichkeit mit bestehenden und zukünftigen Nutzungsansprüchen ist zu gewährleisten, um vorhersehbare Nutzungskonflikte zu vermeiden (§ 4 Abs. 3).

Auch dies wird durch den entsprechenden „angemessenen Abstand“ berücksichtigt.

### **Örtliches Entwicklungskonzept Linz Nr. 4 / Themen-, Ziel- und Maßnahmenkatalog**

**1.) Nutzungskonflikte sollen vermieden** und der **Schutz vor betrieblichen Anlagen mit einem hohen Gefährdungspotential** gewährleistet werden. (Baulandkonzept / Kapitel Grundsätze der Siedlungsentwicklung, Umweltschutz und Räumliche und funktionelle Gliederung des Stadtgebietes).

Auch dieses Ziel wird befolgt, indem ein ausreichender Abstand zu Wohn- und anderen „sensiblen“ Nutzungen eingehalten wird.

**2.) Sicherung (bzw. Ergänzung) der kleinräumigen Grünverbindung (Baumreihe) entlang der Regensburger Straße** (Grünlandkonzept)

Diese Zielsetzung kann im gegenständlichen Widmungsverfahren nicht umgesetzt werden, da die Baumreihe außerhalb des Planungsgebietes liegt und auch in einem nachfolgenden Bauverfahren nicht Teil des Bauplatzes sein wird. Es werden jedoch Ergänzungsmaßnahmen vorgeschlagen (siehe Kapitel 6).

### **Umweltziele in anderen Bereichen**

#### ***RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen („Seveso III – Richtlinie“)***

Die Seveso-III-Richtlinie legt Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (vgl. Artikel 1 Seveso-III-Richtlinie; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012L0018&from=DE>). Die Seveso-III-Richtlinie wurde mittels Abschnitt 8a der GewO bzw. über die Industrieunfallverordnung in österreichisches Recht überführt. In Anlage 5 zur Gewerbeordnung (GewO) findet sich eine Tabelle, welche abhängig von der Gefahrenkategorie (Gesundheitsgefahren, physikalische, Umwelt- bzw. andere Gefahren) Mengenschwellen für Gefahrstoffe festlegt; bei Überschreitung derselben fällt der entsprechende Betrieb in das Seveso-III-Regime. Daraus ergeben sich Pflichten zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts bzw. –berichts, aus welchen ersichtlich sein muss, dass der Betreiber Überlegungen hinsichtlich der Gefahren von Industrieunfällen (interne

und externe Auslöser) sowie der Maßnahmen zur Vermeidung solcher Unfälle angestellt hat. Weiters ist ein interner Notfallplan zu erstellen sowie ein Sicherheitsmanagement zu etablieren.

### ***Sonstige legislative / normative Zielsetzungen***

Die zu genehmigende Anlage hat im bestimmungsgemäßen Betrieb dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik zu entsprechen. Anzuwendende Regelwerke sind insbesondere:

- TRGS 510 (Vorgaben zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen)
- Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Lagerhaltungsprogramm gem. VDI 3975
- Chemikaliengesetz (ChemG)

## **5. Umweltauswirkungen**

### **Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – Luftreinhaltung, Luft**

Das Ansuchen der Fa. Donaulager beinhaltet die Ausweisung als SEVESO-Standort für die geplante Errichtung eines Gefahrgutlagers mit 6000 Palettenstellplätzen anstelle der dort bisher bestehenden Gebäude (Verwaltung und Lagerhaus).

Nachfolgend die Darstellung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens zu den betriebstypologischen Merkmalen anhand der von der Fa. Donaulager eingeholten Daten:

#### **1) Für Transportvorgänge zum und vom Lager**

- Prognostizierter durchschnittlicher Warenumsatz (wöchentlich, monatlich, jährlich):  
 $12,5 \text{ LKWs/Tag} \times 30 \text{ Pal} = 375 \text{ Pal /Tag} = 1.875 \text{ Pal/Woche} = 8.118,75 \text{ Pal/Monat} (4,33 \text{ Wochen}) = 97.425 \text{ Pal/Jahr.}$
- Prognostizierte Fahrzeugtypenanteile bei Anlieferung und Abholung aus dem Lager (Klein LKW, LKW, WAB LKW, Anhängerzug, Sattelzug, Kühl-LKW) und dazu die Anteile der EURO-Klassen:  
80 % Sattelzug, 5 % Kühl-LKW, 5 % Anhängerzug, 5 % LKW, 5 % Klein-LKW (alle mind. EURO 5)

#### **2) Für Transportvorgänge im Lager**

- Benötigte Entlade- und Beladefahrzeuge (Menge, Typen, Antriebsart):  
1 Elektro-Stapler und 5 Elektro-Niederflurfahrzeuge + zusätzlich 3 Hochregalstapler (Elektro) und 3 Hochregal-Kommissioniergeräte (Elektro)
- Prognostizierte Wege der Be- und Entladefahrzeuge (wöchentlich, monatlich, jährlich):  
 $375 \text{ Pal/Tag} \times 40 \text{ m} = 15 \text{ km/Tag} = 75 \text{ km/Woche} = 324,75 \text{ km/Monat} (4,33) = 3.897 \text{ km / Jahr}$

3) Fahrzeugbewegungen am Betriebsgelände (nur Regensburgerstr. 5 -7 bzw. Lagerhaus 8/9)

**prognostiziert:**

	Anzahl der durchschnittlichen Fahrzeugbewegungen (Zu- und Abfahrt zählen jeweils als 1 Fahrbewegung. 1 Zu- und Abfahrt sind daher 2 Fahrbewegungen)					
	tags: 6-19 h	abends: 19-22 h	nachts: 22-6 h	max. Stunde tags	max. Stunde abends	max. Stunde nachts
Pkw-Kunden	0,5	0	0	0	0	0
Pkw-Mitarbeiter	16	4	4	0	0	0

	Anzahl der Anlieferungen und Auslieferungen					
	tags: 6-19 h	abends: 19-22 h	nachts: 22-6 h	max. Stunde tags	max. Stunde abends	max. Stunde nachts
Fahrzeuge <3,6 to	1	0	0	0,5	0	0
LKW >3,6 to	1	0	0	0,5	0	0
LKW mit Anhänger	1	0	0	1,5	0	0
Sattelschlepper	8	1	1	12	1,5	1,5

3a) Fahrzeugbewegungen am Betriebsgelände (nur Regensburgerstr. 5 -7 bzw. Lagerhaus 8/9)

**bisher:**

	Anzahl der durchschnittlichen Fahrzeugbewegungen (Zu- und Abfahrt zählen jeweils als 1 Fahrbewegung. 1 Zu- und Abfahrt sind daher 2 Fahrbewegungen)					
	tags: 6-19 h	abends: 19-22 h	nachts: 22-6 h	max. Stunde tags	max. Stunde abends	max. Stunde nachts
Pkw-Kunden	0,2	0	0	0	0	0
Pkw-Mitarbeiter	3	0	0	0	0	0

	Anzahl der Anlieferungen und Auslieferungen					
	tags: 6-19 h	abends: 19-22 h	nachts: 22-6 h	max. Stunde tags	max. Stunde abends	max. Stunde nachts
Fahrzeuge <3,6 to	0,5	0	0	0,2	0	0
LKW >3,6 to	0,5	0	0	0,2	0	0
LKW mit Anhänger	0,5	0	0	0,5	0	0
Sattelschlepper	4	0	0	6	0	0

4) Einsatz von Verladehilfen im Freien und im Lager (Durchschnittsangaben pro Verladung):

	Verladedauer (min, Std.)	oder Anzahl der Fahrten
Dieselstapler:	<u>0</u>	<u>0</u>
Gasstapler:	<u>0</u>	<u>0</u>
Elektrostapler/Verl.:	<u>10 min</u>	
Elektrohubwagen/Verl.:	<u>30min</u>	

Zusammenfassung der Fahrzeugbewegungen zur Bedienung des Lagers:

- Transportvorgänge zum und vom Lager  
Es werden 3247 LKW-Fahrten im Jahr prognostiziert. Das sind durchschnittlich 9 LKW-Fahrten täglich bzw. 4 tägliche LKW-Mehrfahrten als bisher.
- Transportbewegungen im Lager  
Durch die ausschließliche Verwendung von elektrischen Be- und Entladefahrzeugen ist hier mit keiner relevanten Emission von Luftschadstoffen zu rechnen, weshalb eine nähere Betrachtung unterbleibt.

Vergleich mit der derzeitigen Verkehrs-Gesamtbelastung:

Die derzeitige Querschnittsbelastung am Standort Regensburger Straße beträgt durchschnittlich 410 LKW-Fahrten > 3,5to / 24h, bzw. 1400 LKW-Fahrten > 3,5to / 24h an der zuführenden Industriezeile / Ecke Regensburger Straße.

Dem gegenüber stehen 4 zusätzliche LKW-Mehrfahrten > 3,5to / 24h d.h. < 1% Mehrbelastung am Standort Regensburger Str. bzw. < 0,3% Mehrbelastung an der zuführenden Industriezeile Ecke Regensburger Str.

Die sonstigen Kfz Fahrzeugbewegungen werden ebenfalls als geringfügig eingestuft und daher als nicht von Relevanz, wenn man die ca. 16400 / 24h Gesamt-Fahrzeugbewegungen an der vorbeiführenden Industriezeile Ecke Regensburger Straße heranzieht<sup>2</sup>.

**Resümee:**

Durch die Betrachtung der betriebstypologischen Merkmale aufgrund der geplanten Neuerrichtung eines Gefahrgutlagers in der Regensburgerstraße 5 -7 ist lediglich mit einer **mäßigen Steigerung des Verkehrsaufkommens** zu rechnen. Somit ist auch, wie schon durch das Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Raumordnung prognostiziert wurde, von einer nur geringfügigen Erhöhung der Luftemissionen auszugehen.

<sup>2</sup> Die verwendeten zugrundeliegenden Daten wurden aus der Mittelung der auf 2018 hochgerechneten Zählung aus dem ASFINAG Einreichprojekt Westring 2005 und einer 24 Stunden Verkehrs-zählung 2014 erhalten

**Anmerkung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung entsprechend den Vorgaben des Landes Oö. erfolgte. Emissionen werden lt. Vorgaben vom SEVESO-Beauftragten des Landes beurteilt. Damit auch solche, die Aufgrund eines nichtbestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage entstehen wie beispielsweise Behälterleckagen, Unfälle oder Brand.

### **Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – „Seveso III-Betriebe“ (Gefahr durch betriebliche Nutzung), Sachwerte**

**Welche Stoffe werden gelagert?**

Die zu lagernden Stoffe sind verschiedenen Gefahrenkategorien gem. Anhang 5 GewO zugeordnet:

<b>Gesundheitsgefahren</b>	
H1	Akut toxisch
H2	Akut toxisch
<b>Physikalische Gefahren</b>	
P5c	Entzündbare Flüssigkeiten
P6b	selbstersetzliche Stoffe und Gemische und organische Peroxide
P8	Entzündend wirkende Flüssigkeiten und Feststoffe
<b>Umweltgefahren</b>	
E1	Gewässergefährdend
E2	Gewässergefährdend

Die Überschreitung der Mengenschwellen für Gesundheits-, physikalische und Umweltgefahren führt dazu, dass der Betrieb unter das Seveso-III-Regime fällt (Betrieb der oberen Klasse).

Die Seveso-III-relevanten toxischen Stoffe sind in einer Auflistung abschließend aufgezählt. Durch die neue Gefahrguthalle kommen keine neuen toxischen Stoffe hinzu, es kommt lediglich zu einer quantitativen Ausweitung.

Als Stoff der Gefahrenkategorie P6b ist der Konsens auf die Lagerung von Methylfluoracrylat (CAS-Nr. 2343-89-7), 9-(Dichloromethylene)-1,4,4a,8a-tetrahydro-1,4-methanonaphthalene-5,8-dione (CAS-Nr. 1263184-85-5) und Dilauroylperoxid (CAS-Nr. 105-74-8) beschränkt.

Die Stoffe der Gefahrenkategorien P5c, P8, E1 und E2 können seitens des Betreibers nicht auf bestimmte Stoffe eingegrenzt werden. Die Zuordnung der zu lagernden Stoffe zu den Seveso-Gefahrenkategorien erfolgt vor der Einlagerung entsprechend der Angaben (Gefahrenhinweise entsprechend GHS) im Sicherheitsdatenblatt.

### ***Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes:***

Für die Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes wird 40%-ige Flusssäure herangezogen. Dieser ist der kritischste toxische Stoff, der den höchsten Beitrag zur örtlichen Ausdehnung des Gefährdungsbereiches liefert. Die Berechnung wurde von PTU / Abteilung Gewerbe- und Sicherheitstechnik unter Annahme des Ausfließens aus einem Gebinde mit 1 m<sup>3</sup> Volumen (größtes genehmigtes Gebinde) und einer Lachenhöhe von 7 mm durchgeführt (vgl. Aktenvermerk vom 9.3.2017). Bezogen auf den AEGL-2 Wert für 30 min (34 ppm) ergibt dies einen Abstand von 82 m. Im Sinne der BLAK-Empfehlung wird ein **angemessener Abstand von 100 m festgelegt** (Mindestabstand für Seveso-Betriebe gem. BLAK-Empfehlung).

Der AEGL-2 Wert wird von der Fa. Donaulager als Parameter zur Abgrenzung von anderen zu lagernden, toxischen Stoffen herangezogen. Das heißt, dass keiner der anderen toxischen Stoffe einen AEGL-2-Wert kleiner als jenem der 40%-igen Flusssäure hat und obige Berechnung ein Worst-Case-Szenario darstellt.

### ***Erhebliche Auswirkungen***

Es wurden zwei Szenarien betrachtet: **Ausfließen eines toxischen Stoffes** (40%-ige Flusssäure) aus einem Gebinde und **Brand nach Ausfließen von brennbaren Flüssigkeiten** (Methanol, Aceton, Xylol). Aufgrund der identen Gefahrstoffe ergibt sich auch hier keine Abweichung von den Auswirkungen der bestehenden Gefahrguthallen.

Die Recherche in der ZEMA-Datenbank (Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen) hat ergeben, dass in den letzten 25 Jahren für Anlagen zur „Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen“ fünf Ereignisse dokumentiert sind. Vier dieser Störfälle sind auf nicht ordnungsgemäße Manipulation bzw. Chargierung von brennbaren Flüssigkeiten zurückzuführen. Nachdem in den Gefahrguthallen der Fa. Donaulager ausschließlich passiv gelagert wird – das heißt sich die Gefahrstoffe ausschließlich in dicht verschlossenen, gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältnissen befinden und keine Manipulationen (kein Befüllen, kein Entleeren, kein sonstiges Öffnen) stattfinden – sind solche gefahrauslösenden Momente für die ggst. Betriebsanlage nicht von Relevanz.

Der fünfte dokumentierte Störfall resultierte aus der Anwendung nicht dauerhaft dichter Behältnisse für die Lagerung temperaturkritischer Stoffe. Somit konnte in die Behälter Luftfeuchtigkeit eindringen, was eine Herabsetzung der Selbstzersetzungs-temperatur zur Folge hatte. Durch die Lagerung in der obersten Regalreihe kam es an einem Tag mit heißen Außentemperaturen zu einem Hitzestau unter dem Dach und folglich zur Selbstzersetzung und Entzündung der toxischen Stoffe.

Die Lagerung der temperaturkritischen Stoffe bei der Fa. Donaulager erfolgt ausschließlich in gefahrgutrechtlich zugelassenen dauerhaft dichten Behältnissen, außerdem wird der Lagerbereich, in welchem diese Stoffe gelagert werden, gekühlt und somit auch an heißen Tagen ein ausreichender Abstand zur Zersetzungstemperatur sichergestellt.

Auch hinsichtlich der Stoffe Flusssäure, Aceton, Methanol und Xylol, welche für die Auswirkungsbetrachtungen herangezogen wurden, finden sich in der Datenbank keine Störfälle, welcher für die ggst. Betriebsanlage von Relevanz wäre.

### **Fauna, Flora**

Die folgenden Aussagen beziehen sich wiederum auf den hauptsächlich relevanten Aspekt im Bereich dieses Schutzgutes gem. Stellungnahme der Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 13.09.2017, nämlich der bestehenden Baumreihe in der Regensburger Straße.

Das Planungsvorhaben ist mit **keinen direkten Umweltauswirkungen** auf diese verbunden, da sie sich außerhalb des Planungsgebietes befindet und daher nicht Teil des Bauplatzes bzw. der Bauführung sein wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass indirekt im Zuge von Baumaßnahmen bzw. zur Erschließung des Bauplatzes die Baumreihe betroffen sein wird. Hierzu soll nochmals festgehalten werden, dass nicht nur gemäß rws. ÖEK Nr. 2 („kleinräumige Grünverbindung“) sondern auch auf Grundlage der erwähnten Stellungnahme der Regionsbeauftragten **die Erhaltung der Baumreihe sowie deren Ergänzung und Weiterführung** gefordert wird. Da es sich um eine private Straße im Eigentum der Linz AG handelt, kann dies jedoch nur im Zuge privatrechtlicher oder informeller Vereinbarungen erfolgen.

### **Wasser**

#### ***Hochwasserschutz***

Aus wasserbautechnischer Sicht sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die Hochwassersituation die Retentions- und Abflussverhältnisse zu beurteilen.

Im Bereich der geplanten Umwidmung ist bereits eine Verbauung vorhanden. Eventuell zusätzliche Baumaßnahmen können, auf Grund der geringfügigen Verringerung des Retentionsvolumens, vernachlässigt werden.

Da die geplante Umwidmungsfläche im nicht abflusswirksamen Hafenbecken liegt, sind

**Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse nicht gegeben.**



### **Gewässerschutz / Grundwasser**

Insgesamt ist aus fachlicher Sicht festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers im Projektgebiet **bei Vorschreibung entsprechender Auflagen** (siehe Kapitel 6) **keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser** zu besorgen ist.

## **6. Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der negativen Umweltauswirkungen**

### **Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – Luftreinhaltung, Luft**

Aufgrund der festgestellten nur geringfügigen Erhöhung der Luftemissionen aufgrund der Planung sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – „Seveso III-Betriebe“ (Gefahr durch betriebliche Nutzung), Sachwerte**

Als wichtigste Maßnahme ist die **Einhaltung des „angemessenen Abstandes“** von 100 m zwischen der geplanten Widmungsfläche „SO-Seveso-III“ und allen Nutzungen bzw. Planungen, die in § 21 Abs. 2 oö. ROG aufgelistet sind, zu nennen. Dies betrifft somit Wohngebiete, öffentlich genutzten Gebäude und Gebiete, wasserwirtschaftlichen Planungs-, Schutz- und Schongebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege. Darüber hinaus sind keine unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete in der Nachbarschaft oder innerhalb des angemessenen Abstandes vorhanden.

Im folgenden sind weitere Maßnahmen, welche nicht über die ggst. Planung verwirklicht werden können, jedoch z.B. in behördlichen Verfahren zur Anwendung kommen, genannt.

Die Anlage ist nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten, dies ist der Beurteilungsmaßstab im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren. Die Maßnahmen zur Verhinderung von negativen Auswirkungen umfassen in sicherheitstechnischer Sicht unter anderem:

- rechnergestütztes Lagerhaltungsprogramm gem. VDI 3975: Berücksichtigung der Zusammenlagerung gem. TRGS 510
- Kennzeichnung der verschiedenen Lagerbereiche
- ausschließlich passive Lagerung in gefahrgutrechtlich zugelassenen, dauerhaft dichten Behältnissen
- Temperaturüberwachte Kühlung der Aufstellungsbereiche für temperaturkritische Stoffe

- Definition von Explosionsschutz zonen und Einsatz entsprechenden Equipments als sekundäre Explosionsschutzmaßnahme
- Gaswarneinrichtungen und -geräte für den Explosionsschutz entsprechend des BG RCI-Merkblattes T023, mit erhöhter Anforderung an die Verfügbarkeit (SIL1)
- Technische Lüftung der Gefahrguthallen

### **Fauna, Flora**

Wie bereits in Kapitel 5 erwähnt, liegt die Baumreihe in der Regensburger Straße außerhalb des Planungsgebietes. Es gibt im FIWPI-Änderungsverfahren keine direkte Möglichkeit, deren Erhaltung und Ergänzung umzusetzen. Auch im Bauverfahren ist dies aufgrund der Lage außerhalb des Bauplatzes nicht möglich.

Um dieses Ziel gem. ÖEK und Stellungnahme der Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz trotzdem zu verwirklichen, ist eine informelle Vereinbarung mit dem Grundeigentümer (Linz Service GmbH) bzw. ein Einwirken der Stadt Linz als Eigentümerin dieser Gesellschaft erforderlich. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass die im Bereich des Bauplatzes gut erhaltene und durchgängige Baumreihe nicht durch Baumaßnahmen oder Aus- bzw. Umbau der Erschließungsstraße gefährdet wird.

### **Wasser**

Im ggst. Raumordnungsverfahren können keine Maßnahmen gesetzt werden, jedoch wiederum in nachfolgenden Behördenverfahren.

#### ***Hochwasserschutz***

Da keine negativen Auswirkungen aus wasserbautechnischer Sicht zu erwarten sind, sind auch keine Maßnahmen erforderlich.

Angemerkt wird jedoch, dass ab höheren Wasserspiegellagen in der Donau öffentliche Straßen im Handelshafen überflutet werden und somit nicht mehr befahrbar sind (eventuell ist die Durchführung von erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nicht mehr möglich).

#### ***Gewässerschutz / Grundwasser***

Auf Grund der allseitigen Umschließung ist selbst im Fall eines Austrittes eines wassergefährdenden Stoffes oder des Anfalles von Löschwasser nicht mit großräumigen Auswirkungen zu rechnen. In diesem Fall könnte durch Einstellen der Grundwasserförderung für einen gewissen Zeitraum die Ausbreitung bzw. Immission in Richtung Donau verhindert werden.

Wie bereits bei den bestehenden Gefahrstofflagern der Fa. Donaulager wird im Betriebsanlagenverfahren jedenfalls per Auflage eine medienbeständige und mediendichte Auffangwanne unterhalb des gesamten Gefahrstofflagers vorgeschrieben, sodass selbst im Brandfall nicht mit Emissionen in das Grundwasser zu rechnen ist.

## 7. Geprüfte Alternativen

Neben den Auswirkungen der geplanten Umwidmung in der vorliegenden Form sowie der so genannten „Null-Variante“ (Kap. 3) wurde als weitere Alternative geprüft:

- Alternativstandort im südwestlichen Anschluss an das bestehende Gefahrgutlager auf der Landzunge 1 (Industriezeile 35c)

Diese wurde ausgewählt, weil sie eine logistisch sinnvolle Standortalternative für das Planungsvorhaben im Grundeigentum der Linz AG für eine Erweiterung des Gefahrgutlagers ist. Hier bestehen auch keine Planungen für andere Zwecke laut „Masterplan Hafen“. Das grundsätzliche Planungsziel der Weiterentwicklung des Betriebsbaugebietes im Bereich Hafen in Form der Erweiterung des Gefahrgutlagers kann nur durch eine „Seveso III – Widmung“ erreicht werden. Eine inhaltliche Alternative zur Planung (andere Widmung) gibt es daher nicht.

Abb. 7: Geprüfter Alternativstandort und angemessener Abstand

Aus der Bewertung ergibt sich, dass die „**Nullvariante**“ die insgesamt geringsten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter bewirkt, da zu erwarten ist, dass sich bei Nicht-Durchführung der Planung der Umweltzustand im Bereich aller Schutzgüter weder verschlechtert noch verbessert.

Bei der **Variante II** (Alternativstandort als südwestliche Erweiterung des bestehenden Gefahrgutlagers) werden insbesondere die Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen betreffend die **vom Seveso III – Betrieb ausgehende Gefahr als deutlich negativ** gegenüber der Variante gem. geplanter FIWPI-Änderung bewertet. Ein Blick auf Abb. 7 verdeutlicht dies. Vom „angemessenen Abstand“ sind geplante „öffentlich genutzte Gebiete“

gem. § 2 Abs. 3 öö. ROG laut Projekt „Neuland“ bzw. „Masterplan Hafen“ betroffen. Konkret sind südöstlich des Alternativstandortes begehbare Dachflächen als Teil der so genannten „Kulturmeile“ geplant. Diese Nutzung könnte gem. Seveso III – Richtlinie bei Realisierung des Alternativstandortes dort nicht mehr stattfinden.

Bei allen anderen Schutzgütern ist die Bewertung der Alternativvariante gleich wie bei der Variante laut FIWPI-Änderung, da gleiche bzw. ähnliche Voraussetzungen bestehen. Dies gilt auch für den Bereich „Wasser“, da sich auch dieser Standort teilweise im HW100-Abflussbereich befindet.

### **Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen**

Bei der Abwägung der überörtlichen und örtlichen Planungsziele (siehe Kapitel 1) sind im wesentlichen der Schutz der Umwelt bzw. die Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigung von Nutzungen sowie die regionale und lokale wirtschaftliche Entwicklung und die Weiterentwicklung der bestehenden Betriebsgebiete zu berücksichtigen.

Die Null- oder Trendvariante (keine Änderung) hat zwar die geringsten negativen Auswirkungen auf die Umwelt, würde jedoch das Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung nicht berücksichtigen. Aus diesem Grund wird die Variante gem. geplanter Flächenwidmungsplanänderung gewählt, bei der der „angemessene Abstand“ gem. § 2 Abs. 3 öö. ROG eingehalten wird und das Gefahrgutlager trotzdem realisiert werden kann. Bei der geprüften Alternativvariante würden die Planungen im Umfeld des Gefahrgutlagers von öffentlich begehbaren Flächen in ihrer Umsetzung behindert und damit ebenfalls wichtige Planungsziele verfehlt.

## **8. Maßnahmen zur Überwachung**

### **Betriebsinterne Maßnahmen**

Der Betrieb verwendet für die Lagerung ein rechnergestütztes Lagerhaltungsprogramm, in welchem die zulässigen Lagerklassen je Brandabschnitt hinterlegt sind. Für sämtliche einzulagernden Stoffe werden die Sicherheitsdatenblätter in eine Datenbank eingepflegt und entsprechend der dort angeführten Lagerklassen in den entsprechenden Brandabschnitt eingelagert.

Für den Betrieb ergeben sich weiters umfangreiche Verpflichtungen zur wiederkehrenden Überprüfung der elektrotechnischen Anlage, der Blitzschutzanlage, der Lüftung, Gaswarneinrichtungen, etc. Außerdem unterliegt der Betrieb der Verpflichtung zur Überprüfung gem. § 82b GewO (entspricht sie dem Genehmigungsbescheid bzw. den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften) sowie der Anpassungspflicht an den Stand der (Sicherheits-) Technik.

### **Behördliche Maßnahmen**

Seitens der Behörde werden bei Anlagen, welche dem Seveso-III-Regime unterliegen, regelmäßig Seveso-Inspektionen durchgeführt. Im Zuge dessen erfolgt auch eine Prüfung des Si-

cherheitsberichts, ein Ortsaugenschein sowie die stichprobenartige Kontrolle der durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen, die oben angeführt wurden.

## 9. Nichttechnische Zusammenfassung

Auf Antrag der Österreichischen Donaulager GmbH soll eine Fläche von ca. 9.340 m<sup>2</sup> von Betriebsbaugelände in **Sondergebiet des Baulandes / Seveso III-Betrieb, Gefahrgutlager** umgewidmet werden. Der Standort befindet sich im Bereich Regensburger Straße 9-11, dem derzeitigen Verwaltungsgebäude 2 sowie Lagerhaus 9 samt Silo im Linzer Hafen.

Es soll ein Gefahrgutlager als Erweiterung des bestehenden, nördlich des Hafenbeckens 2 gelegenen Gefahrgutlagers Industriezeile 35a errichtet werden. Aufgrund der zur Lagerung geplanten Stoffe ist davon auszugehen, dass dieser Erweiterungsstandort unter den **Anwendungsbereich der Seveso III-Richtlinie der EU** fällt. Daraus ergibt sich aufgrund der Bestimmungen des öö. Raumordnungsgesetzes die Notwendigkeit einer Sondergebietswidmung für Seveso III-Betriebe.

In verschiedenen Plänen und **Programmen auf Landes- und städtischer Ebene** werden durch die Planung diverse **Zielsetzungen im Bereich Umweltschutz** berührt, welche zu berücksichtigen sind. Unter anderem gibt das **Raumordnungsgesetz** die Einhaltung eines „angemessenen Abstandes“ zwischen Seveso III-Betrieben und bestimmten Nutzungen (z.B. Wohnen, öffentlich genutzte Gebäude) vor. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch im **örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2** der Stadt Linz.

Die **Umwelterheblichkeitsprüfung** ergab, dass im Bereich folgender Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und sich die strategische Umweltprüfung daher auf diese Bereiche konzentrieren soll: **Bevölkerung, Gesundheit des Menschen (Luftschadstoffe, Gefahr durch Seveso III-Betriebe), Fauna und Flora, Wasser, Sachwerte und Luft**. Räumlich soll sich die Untersuchung in erster Linie auf das vom Planentwurf erfasste Gebiet beziehen.

Der **derzeitige Umweltzustand** stellt sich je nach untersuchtem Schutzgut unterschiedlich dar: Die im Rahmen der Umweltprüfung betrachtete **Luftbelastung durch das Verkehrsaufkommen** wird durch durchschnittlich ca. 1.800 LKW-Fahrten / 24 h (> 3,5 t und <3,5 t) geprägt.

Die im **bestehenden Gefahrgutlager** (Industriezeile 35a) gelagerten Stoffe entsprechen hinsichtlich ihrer Eigenschaften jenen in der neu zu errichtenden. Daraus ergibt sich auch ein identischer **„angemessener Abstand“ von 100 m**. Weder innerhalb des „angemessenen Abstandes“

des bestehenden, noch des geplanten Standortes befinden sich **„sensible“ Nutzungen** gemäß Raumordnungsgesetz. Auch die laut **„Masterplan Hafen“** durch die Linz AG geplanten öffentlichen Nutzungen wie Café, begehbare Dachflächen, Geschäftsflächen etc. liegen außerhalb des „angemessenen Abstandes“.

Das Schutzgut **„Fauna und Flora“** ist durch die **mittige Baumreihe** in der Regensburger Straße in unmittelbarer Nachbarschaft zum Umwidmungsgebiet betroffen. Diese soll unbedingt erhalten und ergänzt werden.

Der Umwidmungsstandort liegt innerhalb des **100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches** der Donau, die 30-jährliche Hochwasseranschlaglinie verläuft im Bereich des Ufers. Für die Verbesserung der ggst. Hochwassersituation im Handelshafen hat die Linz AG als Hafenbetreiber um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von **Hochwasserschutzmaßnahmen** (u.a. Errichtung eines Hafentores bei der Hafeneinfahrt) angesucht, wobei ein 1000-jährlicher HW-Schutz im Hafenbereich gewährleistet sein soll.

Es erfolgt keine Durchströmung des Projektgebietes mit **Grundwasser**, da dieses allseitig abgedichtet ist. Laut Analyse von Messungen am 12.6.2018 liegt **keine nachteilige Beeinflussung** des Grundwassers (oberhalb der Grenzwerte bzw. Indikatorwerte) vor.

Bei **Nicht-Durchführung des Planes** (keine Umwidmung) würde der Umweltzustand im wesentlich gleich bleiben, da die bisherigen Nutzungen laut Betriebsbaugewidmung unverändert weiterbestehen könnten.

Neben den genannten Zielsetzungen in Plänen und Programmen auf Landes- und städtischer Ebene ist für die gegenständliche Planung insbesondere die **Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen („Seveso III-Richtlinie“)** von Bedeutung. Durch sie sollen Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden. Die Umsetzung erfolgte – neben den Raumordnungsgesetzen der Länder – insbesondere in der Gewerbeordnung.

Die **Umweltauswirkungen** im Bereich der Schutzgüter **„Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – Luftreinhaltung“** und **„Luft“** (durch zusätzlichen Verkehr) sind als geringfügig einzustufen.

Im Bereich der Schutzgüter **„Bevölkerung, Gesundheit des Menschen –Seveso III-Betriebe (Gefahr durch betriebliche Nutzung)“** und **„Sachwerte“** können erhebliche Auswirkungen durch Festlegung eines angemessenen Sicherheitsabstandes von 100 m zu „sensiblen“ Nutzungen wie z.B. (geplante) öffentlich zugängliche Flächen begrenzt werden.

Im Bereich „**Fauna und Flora**“ sind keine direkten Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch beim Schutzgut „**Wasser**“ sind keine erheblichen negativen Auswirkungen gegeben. Dies gilt sowie für die Abflussverhältnisse der Donau als auch für das Grundwasser, wenn entsprechende Auflagen eingehalten werden.

Als wichtigste **Maßnahme zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der negativen Umweltauswirkungen** ist die Einhaltung des „**angemessenen Abstandes**“ von 100 m zwischen Seveso III – Sonderwidmung und den Nutzungen lt. § 21 Abs. 2 öö. ROG (Wohngebiete, öffentlich genutzten Gebäude und Gebiete, wasserwirtschaftlichen Planungs-, Schutz- und Schongebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege) zu nennen.

**Weitere Maßnahmen**, die nicht im Raumordnungsverfahren, jedoch größtenteils in anderen, nachfolgenden Behördenverfahren umgesetzt werden können, sind:

- Auflagen im Bereich Sicherheitstechnik anlässlich des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens, z.B. ausschließlich passive Lagerung in gefahrgutrechtlich zugelassenen, dauerhaft dichten Behältnissen; Temperaturüberwachte Kühlung der Aufstellungsbereiche für temperaturkritische Stoffe etc.
- Erhaltung der Baumreihe in der Regensburger Straße im Zuge der Baumaßnahmen; dazu ist eine informelle Vereinbarung mit dem Bauwerber notwendig (da nicht Teil des Bauplatzes)
- Einstellen der Grundwasserförderung für einen gewissen Zeitraum bei Austritt von wassergefährlichen Stoffen oder Anfallen von Löschwasser
- medienbeständige und mediendichte Auffangwanne unterhalb des gesamten Gefahrstofflagers

Neben den Auswirkungen der geplanten Umwidmung in der vorliegenden Form sowie der so genannten „Null-Variante“ (keine Neuplanung) wurde als weitere **Alternative** ein Standort im südwestlichen Anschluss an das bestehende Gefahrgutlager auf der Landzunge 1 (Industriezeile 35c) geprüft. Daraus ergibt sich, dass die „Nullvariante“ mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist, jedoch dem Ziel einer Weiterentwicklung von Betriebsbaugebieten gemäß ÖEK Nr. 2 entgegensteht. Der Alternativstandort scheidet hingegen aus, da innerhalb des angemessenen Abstandes (ebenfalls 100 m) öffentlich genutzte Gebiete gemäß „Masterplan Hafen“ zu liegen kommen würden.

Zur **Überwachung** der Auswirkungen bzw. der entsprechenden Auflagen sind betriebsinterne Maßnahmen (z.B. rechnergestütztes Lagerhaltungsprogramm mit Hinterlegung der zulässigen Lagerklassen je Brandabschnitt) sowie behördliche Maßnahmen wie z.B. regelmäßige Seveso-Inspektionen vorgesehen.